

23.02.94

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

Punkt 35 der 666. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen in Drs. 913/1/93 wird durch folgenden Text ersetzt:

- Die Schaffung einer dritten Kategorie zulässiger Kennzeichnung von Erzeugnissen unterbleibt. Die bisherige Regelung des Art. 5 Abs. 6 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates wird ersatzlos aufgehoben und an deren Stelle tritt die im Vorschlag der Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unter Art. 1 Nr. 11 vorgeschlagene Fassung zu Art. 5 Abs. 6 Buchst. b (70 %-Kategorie).

Ausgeliefert am
23. FEB. 1994

Begründung:

Die Einführung einer dritten Kategorie zulässiger Kennzeichnung von Erzeugnissen ökologischen Landbaus ist entbehrlich. Durch die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene deutlichere Bewerbungsmöglichkeit für Zutaten aus ökologischem Landbau auf dem Etikett hinsichtlich Größe, Farbe und Schrifttype (wobei diese nicht größer und

...

913/2/93

- 2 -

auffallender sein darf als die Verkehrsbezeichnung) bieten sich für Erzeugnisse, deren Anteil aus ökologischem Landbau 70 % übersteigt, deutlich bessere Absatzchancen.

Die bisherige 50 %-Kategorie spielt bislang auf dem Markt für ökologische landwirtschaftliche Erzeugnisse insbesondere aufgrund der unzureichenden Bewerbungsmöglichkeiten (Hinweise auf ökologischen Landbau nur in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die anderen Angaben in dem Zutatenverzeichnis) nur eine geringe Rolle und wird als nicht förderlich für den ökologischen Landbau angesehen.